



RICHTLINIEN zur Auszahlung von Lehrzulagen für befristet erteilte Lehre von Dozierenden mit einer öffentlich-rechtlichen UZH-Anstellung

Grundsatz

Grundsätzlich sind alle Lehrverpflichtungen in die UZH-Anstellung zu integrieren und im Stellenbeschrieb bzw. im Pflichtenheft auszuweisen. Das gilt für Neuanstellungen genauso wie für bestehende Anstellungen. Nur wenn aufgrund **besonderer Umstände** für einen **befristeten** Zeitraum eine **zusätzliche** Lehrleistung erforderlich ist, kann eine Auszahlung als Lehrzulage erfolgen.

Betrag

Bei der Lehrzulage wird **kein Höchstbetrag** definiert. Liegt der Betrag für alle zusätzlichen Lehrentschädigungen einer oder eines Dozierenden **unter CHF 1'050.00** pro Semester, ist der Betrag nicht als Lehrzulage, sondern als **Kleinbetrag** auszahlend (siehe „RICHTLINIEN zur Auszahlung von Kleinbeträgen für befristet erteilte Lehre von Dozierenden mit einer öffentlich-rechtlichen UZH-Anstellung“). Die auszuzahlende Lehrzulage wird wie bis anhin im SAP CM bei der oder den jeweiligen Veranstaltungen als solche gekennzeichnet. Jede Auszahlung muss von der oder dem zuständigen Personalverantwortlichen verfügt werden.

Personenkreis

Die Regelung betrifft ausschliesslich Dozierende mit einer **100%-Anstellung** an der Universität Zürich, die **zusätzlich** eine oder mehrere **befristete** Lehrverpflichtungen wahrnehmen. Die Anstellung der oder des Dozierenden muss im Auszahlungsmonat der Lehrzulage (Januar für das Herbstsemester und Juli für das Frühjahrssemester) aktiv sein. Bei einer Anstellung im Stundenlohn ist die Anwendung dieser Regelung nicht möglich.

Befristung auf max. vier Semester

Die Auszahlung einer Lehrzulage ist grundsätzlich für maximal vier aufeinander folgende Semester möglich. Anschliessend muss die Lehrleistung via Anpassung der Lohnstufe/Lohnklasse in die Anstellung integriert werden.

Kostenverteilung

Die Lehrzulage sowie die daraus abgeleiteten gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge inklusive Pensionskasse werden dem in der Veranstaltung (SAP CM) hinterlegten Kontierungsobjekt belastet. Es wird eine Kostenverteilung durch die Abteilung Personal gepflegt.

Umsetzung

Die Abteilung Personal kontrolliert, ob die Richtlinien eingehalten sind, und entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen zur Auszahlung einer Lehrzulage gegeben sind.

Gültigkeit

Die Regelung gilt ab sofort für eine befristete Dauer bis zum 31.01.2021. Die Weiterführung wird nach dieser Zeitdauer von der Abteilung Personal neu beurteilt, und die Organisationseinheiten werden anschliessend über eine mögliche Weiterführung informiert.